



Datum: 18.06.2021 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	610
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“	617

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.05.2021 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2018 S. 688) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2018 S. 688), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert.

a. Anlage II (Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte) wird getilgt.

b. Die bisherige Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte) wird zu Anlage II.

2. In § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Hauptstudium umfasst Module des dritten bis sechsten Fachsemesters. ²Im zweiten Studienabschnitt sind 130 C zu erwerben, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

3. § 5 (Erster Studienabschnitt) wird wie folgt geändert.**a. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden die benötigten allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung moderner Biowissenschaften erwerben.

(2) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus neun Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf biologischen Orientierungsmodulen und vier nichtbiologischen Modulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung IA“, „Ringvorlesung IB“, „Ringvorlesung II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Die vier nicht-biologischen Pflichtmodule sind „Mathematische Grundlagen in der Biologie“, „Statistik für Biologen“, „Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“.

b. Als Absatz 3 wird neu angefügt:

„(3) Das Modul „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“ verlangt als Zugangsvoraussetzung den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)“; für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.“

4. § 6 Zweiter Studienabschnitt wird wie folgt geändert.**a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) ¹Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 80 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagenmodulen im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Modulübersicht eingeschränkt. ⁴Biologische und nichtbiologische Grundlagenmodule umfassen in der Regel 10 C; nichtbiologische Module, die nach Maßgabe

der Modulübersicht nur in Kombination im Umfang von insgesamt 10 C absolviert werden können, gelten als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Es besteht die Möglichkeit, die Fachvertiefung und die Bachelorarbeit im fünften oder sechsten Semester zu absolvieren; mit der Fachvertiefung kann begonnen werden, wenn fünf der acht Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind. ²Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.“

c. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II (gute Schulkenntnisse) nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen. ⁵Aufbauend auf dem Modul „Scientific English I“ besteht die Möglichkeit, durch die Teilnahme am Modul „Scientific English II“ ein UniCert-III-Zertifikat zu erlangen. ⁶Dieses anerkannte Sprachzertifikat, welches ausschließlich von Universitäten vergeben wird, kann als Eingangsqualifikation für internationale englischsprachige Masterstudiengänge verwendet werden. ⁷Zertifizierungsgebühren tragen die Studierenden.“

5. In § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das sechste der zu absolvierenden biologischen Grundlagenmodule (vergl. § 6 Abs. 4) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

- a) eines der zunächst belegten biologischen Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als acht biologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht innerhalb der Modulbeschreibung geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ³In einem biologischen Grundlagenmodul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul an dem jeweiligen Praktikum nicht regelmäßig teilgenommen haben (Praktikumsabbruch), und für die die Prüfungskommission für den Praktikumsabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat; von einer nachrangigen Berücksichtigung wird abgesehen, wenn sich die oder der Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befindet.“

6. In § 9 (Form der Prüfungsleistungen) Absatz 1 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) *ein wissenschaftliches Forschungskonzept.* Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.“

7. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer, welche der aktuellen Prüferliste der Fakultät für Biologie und Psychologie zu entnehmen sind,

d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In-oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.“

b. Die Absätze 3, 4 und 5 werden getilgt.

c. Absatz 6 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In-oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.“

8. In § 12 (Bachelorarbeit) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.“

9. In § 14 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis wahlweise mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.“

10. Die Anlagen werden wie folgt geändert.

a. Anlage I (Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (130 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C)	
Erster Studienabschnitt	Zweiter Studienabschnitt		
Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (27 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule)
5 Orientierungsmodule <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Teil IA (5 C) • Ringvorlesung Teil IB (5 C) • Ringvorlesung Teil II (8 C) • Grundpraktikum Botanik (6 C) • Grundpraktikum Zoologie (6 C) 4 nichtbiologische Pflichtmodule <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) • Statistik für Biologen (4 C) • Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (6 C) • Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie (4 C) 	<p style="text-align: center;">6 biologische Grundlagenmodule (60 C)</p> <p style="text-align: center;">2 nichtbiologische Grundlagenmodule (20 C)</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p style="text-align: center;">5 biologische Grundlagenmodule (50 C)</p> <p style="text-align: center;">3 nichtbiologische Grundlagenmodule (30 C)</p>	Fachvertiefung <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungspraktikum (12 C) • Projektmanagement (6 C) Professionalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) • Bioethik (3 C) 	Fachliche Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English II (6 C) • Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (5-11 C) Offene Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (5-11 C)“

b. Anlage II (Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte) wird getilgt.

c. Die bisherige Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte) wird zu Anlage II.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.05.2021 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1180) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1180), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert.

a. Anlage I (Modulübersicht) wird getilgt.

b. Die bisherige Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufspläne) wird zu Anlage I (Exemplarische Studienverlaufspläne).

2. In § 3 (Gliederung des Studiums) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage I) zu entnehmen.“

3. In § 13 (Masterarbeit) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung schriftlich sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.“

4. Die Anlagen wird wie folgt geändert.

a. Anlage I (Modulübersicht) entfällt.

b. Die bisherige Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird zu Anlage I und wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Exemplarische Studienverlaufspläne

Im Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

a.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.101 „Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie“ (Fachmodul) 12 C Klausur	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C Klausur und Vortrag	M.Bio.157 „Strukturbiochemie“ (SK-Modul) 3 C Klausur	M.Bio.150 „Industrieexkursionen“ (SK-Modul) 3 C
2. Σ 30 C	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Fachmodul) 12 C Klausur	M.Bio.112 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C Protokoll	M.Bio.394 „Frontiers in Neurodevelopment (SK-Modul) 6 C Klausur	
3. Σ 30 C		M.Bio.124 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Vertiefungsmodul II) 12 C mündlich	M.Bio.131 „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C mündlich	M.Bio.323 „Einführung in die Bayes'sche Interferenz“ (Profilmodul) 12 C Vortrag, Klausur
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „ Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

b.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C Klausur und Vortrag	M.Bio.108 „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“ (Fachmodul) 12 C Klausur und Protokoll	M.Bio.149 “Planung und Organisation von Industrieexkursionen“ 3 C Referat	M.Bio.150 „Industrieexkursionen“ 3 C Protokoll
2. Σ 30 C	M.Bio.107 „Biochemie und Biophysik“ (Fachmodul) 12 C Klausur und Protokoll	M.Bio.106 „Strukturbiochemie“ (Profilmodul) 12 C Klausur und Protokoll	M.Bio.144 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (SK-Modul) 3 C Klausur	SK.Bio.306 „LaTeX für Biologiestudierende“ (SK-Modul) 3 C Hausarbeit
3. Σ 30 C	M.Bio.116 „Strukturbiochemie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C mündlich	M.Bio.127 „Biochemie und Biophysik“ (Vertiefungsmodul II) 12 C mündlich	M.Bio.131 „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C mündlich	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Biochemie und Biophysik“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C“	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.
